



Liebe Leser*innen,

die Zusammenarbeit mit freiberuflichen Referent*innen, Honorarkräften und Lehrpersonen ist für viele Einrichtungen der Umweltbildung und BNE alltägliche Praxis. Ob in Workshops, Fortbildungen, Projektwochen oder Feriencamps – oft begleiten externe Mitarbeitende die Gruppen.



Doch was auf den ersten Blick nach bewährter Praxis aussieht, kann aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zur Stolperfalle werden. Denn mit dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“ des Bundessozialgerichts hat sich die rechtliche Einschätzung solcher Tätigkeiten verändert. Viele Einrichtungen fragen sich nun, ob und

wie sie reagieren sollen. Was bedeutet das Urteil konkret für Umweltbildungseinrichtungen? Wann liegt eine selbstständige Tätigkeit vor, wann ist eine Anstellung notwendig – und welche Kriterien sind dabei entscheidend?

In unserer digitalen ANU-Mitgliederversammlung hatten wir im Juni dieses Jahres deshalb Wolfgang Pfeffer von „Vereinsknowhow“ eingeladen, um uns Informationen zu diesen Entwicklungen zu geben.

In der aktuellen Ausgabe der ökopädNEWS bereitet Herr Pfeffer die zentralen Aspekte des Urteils praxisnah auf, gibt Orientierung zu aktuellen Prüfkriterien und zeigt mögliche Wege auf, wie Bildungsträger rechtliche Sicherheit gewinnen können.

Wer etwa eigene Arbeitsmittel nutzt, für mehrere Auftraggeber tätig ist oder seine Angebote selbst bewirbt, erfüllt wichtige Merkmale einer selbstständigen Tätigkeit. Auch wenn eine Lehrkraft nicht in interne Abläufe eingebunden ist oder Aufträge ablehnen kann, spricht das gegen eine abhängige Beschäftigung. Es gilt also, beispielsweise bestehende Vertragsverhältnisse anhand dieser und weiterer Kriterien zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Eine bereichernde Lektüre wünscht

Larissa Donges

Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands der ANU

WISSENSWERTES

Netzwerktreffen AK Klimabildung

Das nächste digitale Netzwerktreffen des AK Klimabildung im ANU Bundesverband e.V. startet mit dem Lernsnack zum Thema: „Why paper matters: Täglich wirksam für Wald- und Klimaschutz, Artenvielfalt und Menschenrechte“. Bewusster Umgang mit Papier ist ein enormer Hebel, um im Alltag mit dem eigenen Fuß- und Handabdruck zukunftsfähig zu wirken. Umweltwissenschaftlerin Evelyn Schönheit, Expertin des Forum Ökologie & Papier, erläutert die wichtigsten Zusammenhänge und gibt praktische Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Verbrauchsorte, von Kita und Schule bis Büro, von Hygiene bis Verpackungen. Zur unmittelbaren Umsetzung in der eigenen Bildungsarbeit mit allen Altersstufen werden erprobte Methoden und Materialien vorgestellt und den Teilnehmer*innen im Anschluss als Handout übermittelt. Zudem bietet der Lernsnack Raum für Fragen und Praxisaustausch. Danach wird Zeit und Raum für Austausch im Netzwerk sein. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Nähere Infos, Fragen und Anregungen vorab an: Anna Pyka, anna.pyka@dithmarschen.de; Termin und Ort des Treffens: Online, 16.09.2025, 13-15 Uhr, via Zoom unter folgendem Link: <https://zoom.us>; Meeting-ID: 925 5096 5397, Kenncode: 463680

Handbuch klimaneutrale Schulen

Schulen haben großes Potenzial, als Vorbilder für Klimaneutralität und damit gelebte Nachhaltigkeit zu wirken. Mit einem Klima-Check, einer gemeinsamen Visionswerkstatt und einem konkreten Aktionsplan können Schulen ihre Treibhausgasemissionen systematisch reduzieren. Durch praktisches

Mitgestalten erleben Schüler*innen, wie gemeinsames Handeln Veränderungen bewirken kann. Im neuen [Handbuch zur klimaneutralen Schule für Lehrkräfte und Schulleitungen](#) des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) e.V. sind Erfahrungswissen und Empfehlungen aufbereitet, auch dazu, wie ihr Klimaschutz strukturell in Bildungseinrichtungen verankert könnt. Ihr wollt eure Kommune davon überzeugen, euch beim Klimaschutz zu unterstützen? Dann schaut auch in diese [Handreichung für Kommunen](#).

Methodenakademie „SDGs in Action“

Die 17 Nachhaltigkeitsziele sind unter zahlreichen Begriffen bekannt: Sustainable Development Goals (SDGs), Global Goals, Ziele der Agenda 2030, UN-Nachhaltigkeitsziele, Ziele für nachhaltige Entwicklung oder Weltziele. Bis zum Jahr 2030 sollen diese weltweit gültigen Ziele umgesetzt worden sein. Was genau beinhalten die SDGs und was kann man selbst dazu beitragen? Im eigenen Bildungskontext erscheint die Umsetzung und Vermittlung der recht komplexen SDGs oft als Herausforderung. Wir, das Forum Nachhaltigkeit, stellen euch am 17. September online von 16-18 Uhr unterschiedliche Bildungsmaterialien zur kreativen Auseinandersetzung mit den 17 Nachhaltigkeitszielen vor. Dabei sprechen wir über eigene Handlungsoptionen und probieren gemeinsam vielfältige Umsetzungsvorschläge zu Themen rund um die Nachhaltigkeitsziele aus, um diese in die eigene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen einbinden zu können. Weitere Infos unter events.umweltbildung.at/event/methodenakademie-sdgs-in-action-4/

SELBSTÄNDIG ODER ANGESTELLT? – ORIENTIERUNG FÜR UMWELTBILDUNGSEINRICHTUNGEN NACH DEM „HERRENBERG-URTEIL“

Für viele Einrichtungen und Akteur*innen der außerschulischen Umweltbildung – darunter auch zahlreiche Mitglieder der ANU – ist die Zusammenarbeit mit freiberuflichen Referent*innen, Honorarkräften und Lehrpersonen alltägliche Praxis. Gerade für kleinere Träger und gemeinnützige Vereine ist es jedoch herausfordernd, die richtige Einstufung dieser Tätigkeiten vorzunehmen – insbesondere im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung. Diese Frage hat durch das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni 2022 (Az. B 12 R 3/20 R) nochmals deutlich an Brisanz gewonnen. Der folgende Beitrag bereitet die zentralen Aspekte dieser Rechtsprechung sowie die geänderten Prüfkriterien praxisnah auf und gibt Orientierung, worauf Träger nun achten sollten, um rechtliche Sicherheit zu gewinnen und mögliche Nachzahlungen zu vermeiden.

Wann sind Lehrkräfte sozialversicherungspflichtig?

Ob bei Workshops, Fortbildungen, Schulkooperationen oder Ferienangeboten: Wer Gruppen anleitet, Wissen vermittelt oder Bildungsprozesse begleitet, erfüllt im Sinne der Sozialversicherung häufig die Kriterien einer „Lehrkraft“ – unabhängig davon, ob es sich um klassischen Unterricht handelt oder um andere Bildungsformate im Kontext von Umweltbildung und BNE. Durch das sogenannte „Herrenberg-Urteil“ wurde die bisherige Sonderstellung von Lehrkräften im Sozialversicherungsrecht nun aufgehoben, was weitreichende Auswirkungen auf die Praxis vieler Umweltbildungseinrichtungen haben kann.

Die Einschätzung des sozialversicherungsrechtlichen Status – also die Frage, ob Mitarbeiter*innen eines Vereins selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt sind – ist in Vereinen regelmäßig problematisch. Vielfach gehen die Vereine sorglos davon aus, dass es nur eines entsprechenden „Honorarvertrags“ bedarf, um Leistungen „auf Rechnung“ bezahlen zu können, also ohne

Anmeldung bei Krankenkassen und Finanzamt und der Abführung entsprechender Beiträge.

Das ist ein gravierender Irrtum, der erhebliche Folgen haben kann. Es drohen Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, die sich zu empfindlichen Beträgen summieren können.

Neue Rechtsprechung

Speziell für Lehrkräfte hat sich die Situation erheblich verschärft, weil das Bundessozialgericht (BSG) die bis dahin gängige besondere Rechtsauffassung aufgegeben hat. Diese war bis dahin, dass sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VI eine Sonderstellung von Lehrkräften ergibt. Danach sind selbstständig tätige Lehrer*innen und Erzieher*innen, die regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, rentenversicherungspflichtig. Hier wird also – ausnahmsweise – für Selbstständige eine Versicherungspflicht festgelegt. Daraus zog die Rechtsprechung das Fazit, dass die üblichen Bedingungen, unter denen Lehrkräfte tätig sind, nicht bereits gegen eine Selbstständigkeit sprechen dürfen.

Diese Auffassung hat das BSG mit dem sog. Herrenberg-Urteil vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 3/20 R) aufgegeben und damit Lehrkräfte anderen Selbstständigen gleichgestellt.

Rentenversicherung verschärft Prüfkriterien

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung reagierten auf diese BSG-Rechtsprechung mit einer Änderung ihrer Prüfkriterien (Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 4.05.2023). Nach diesen Vorgaben wäre ein selbstständiger Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften die Ausnahme, weil insbesondere folgende Tätigkeitsmerkmale für eine abhängige Beschäftigung sprechen:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume durch die Bildungseinrichtung
- kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
- keine unternehmerischen Chancen, z.B. weil keine eigenen Teilnehmer akquiriert und auf eigene Rechnung unterrichtet werden können,
- die Lehrkraft darf keine Subunternehmer einsetzen.

Diese Kriterien treffen aber auf die meisten Lehrtätigkeiten zu.

Wer gilt als selbstständig?

Die sozialversicherungsrechtliche Einstufung ergibt sich aus § 7 Sozialgesetzbuch

IV (SGB IV). Diese gesetzliche Regelung liefert aber nur zwei Kriterien:

- War der Beschäftigte in den Betrieb (Verein) eingegliedert
- und unterlag er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführungen umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers?

Es kommt dabei nicht auf die Regelungen im Dienst- oder Werkvertrag an, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse.

Die allgemeinen Vorgaben des § 7 SGB IV schlüsselt die Rechtsprechung in eine Vielzahl von Kriterien auf, die unterschiedlich gewichtet werden.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit

Die Rechtsprechung hat die sozialversicherungsrechtliche Definition der abhängigen Beschäftigung in § 7 SGB IV in eine Vielzahl von Einzelkriterien ausdifferenziert.

Insbesondere die Gewichtung der einzelnen Kriterien für die Gesamtbewertung einer Tätigkeit ist wichtig. Im konkreten Fall sind ja jeweils nur bestimmte Merkmale vorhanden.

Die folgenden Auflistungen zeigen diese Kriterien auf einer Skala von 1 (geringes Gewicht) bis 3 (hohes Gewicht) bewertet. Die Bewertung folgt der Rechtsprechung und kann natürlich nur eine Tendenz wiedergeben. Als Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit werden bewertet:

Unternehmerrisiko	3
eigene Arbeitsmittel	2
eigene Betriebsstätte	2
Auftragnehmer muss für Vertretung selbst sorgen	2
Trainer kann einzelne Aufträge ablehnen	2
keine Verpflichtung zu anderen Tätigkeiten	2

individuelle Terminabsprache mit den Teilnehmenden	2
Tätigkeit für mehrere Auftraggeber	1
Werbendes Auftreten auf dem Markt	1
hohes Honorars (eigene soziale Absicherung)	1
variierendes Entgelt	1
variable Arbeitszeit	1
nur nebenberufliche Tätigkeit	1
Gemeinnützigkeit des Vereins	1

Als Kriterien für gegen eine selbstständige Tätigkeit gelten mit folgender Gewichtung:

festе Vergütung	3
Entgeltfortzahlung im Krankheits- und Urlaubsfall	3
Mindestvergütung	3
Wettbewerbsverbot	3
Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitenden	3
Berichtspflichten	2
vergleichbar tätige Lehrkräfte sind angestellt	2
Detailanweisungen	2
fachliche Weisungsbindung	2
Anwesenheitspflicht	2
Vorgaben zum wöchentlichen Umfang der Tätigkeit	2
Kontrolle von Erfolgen und evtl. Freistellung bei Misserfolgen	2
Koordination mit anderen Mitarbeitenden oder Lehrkräften	2
Vereinseigene Kleidung mit Logo	1

Übergangsfrist für Lehrkräfte bis Ende 2026

Der Gesetzgeber hat eine Übergangsregelung für die Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften geschaffen und damit die verschärften Anwendungsregelungen bis Ende 2026 ausgesetzt (Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften, Bundesratsdrucksache 38/25 vom 31.01.25).

Mit dem Gesetz wird der neue § 127 (Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten) ins SGB IV eingefügt. Er legt fest, dass eine Feststellung des Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften als abhängig beschäftigt durch die Versicherungsträger bis Ende 2026 ohne Wirkung bleiben soll, also die Versicherungspflicht erst ab dem 1.01.2027 beginnt. Das soll unter zwei Voraussetzungen gelten:

1. Die Vertragsparteien sind bei Vertragsabschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen und
2. die Lehrkraft stimmt zu.

Wichtig: Bildungsträger sollten ihre Honorarverträge daraufhin überprüfen und ggf. ergänzen.

Fazit

Auch nach den neuen Regelungen ist bei Lehrkräften eine selbstständige Tätigkeit nicht ausgeschlossen. Sie ist nach wie vor möglich, wenn die Lehrkraft

- nur in geringem Umfang beschäftigt wird
- nicht die räumliche und technische Ausstattung des Vereins nutzt
- eine von der Zahl der Teilnehmenden abhängige Vergütung erhält
- nicht in die Gesamtkoordination der Lehrbetriebe einbezogen ist.

In vielen Fällen kann die Kombination aus Übungsleiterfreibetrag (nur bei Gemeinnützigkeit) und Minijob eine Lösung sein. Dann sind Vergütungen bis 9.672 € im Jahr nur teilweise und pauschaliert beitragspflichtig.

Autor und Kontakt:

Wolfgang Pfeffer
Vereinsknowhow Verlags- und Service UG

E-Mail: mail@vereinsknowhow.de
www.vereinsknowhow.de

INFORMATIONEN ZUM THEMA

Resolution Deutscher Kulturrat

In seiner Resolution fordert der Deutsche Kulturrat hinsichtlich des Herrenberg-Urteils Ende 2024 die rechtliche und finanzielle Absicherung von Bildungsanbietern und Honorarkräften in der kulturellen Bildung. Er betont die wichtige Rolle der Honorarkräfte und fordert einen Übergangsprozess bis 2026, um Nachzahlungen zu vermeiden und Anpassungen zu ermöglichen. Zugleich spricht sich der Kulturrat für klare Kriterien zur Bewertung der Beschäftigungsverhältnisse sowie ausreichend öffentliche Mittel aus: www.kurzlinks.de/ResolutionKulturrat

Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags

Der Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags bietet eine kompakte Analyse des sogenannten Herrenberg-Urteils des Bundessozialgerichts. Im Mittelpunkt steht die Bewertung, wie das Urteil die Statusbeurteilung von Musikschul Lehrkräften – insbesondere die Frage der Selbstständigkeit oder abhängigen Beschäftigung – grundlegend verändert. Der Bericht erläutert den zugrunde liegenden Sachverhalt, die Urteilsbegründung und die wichtigsten rechtlichen Konsequenzen. Zudem werden die Reaktionen der Sozialversicherungsträger sowie relevante Übergangsregelungen dargestellt.

www.kurzlinks.de/Sachstandsbericht

Deutsche Rentenversicherung informiert über Übergangsregelung

Die Deutsche Rentenversicherung informiert in ihrem Beitrag über die neue Übergangsregelung für selbstständige Lehrtätigkeiten, der der Bundesrat am 14. Februar 2025 zugestimmt hat. Die Regelung reagiert auf das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts und verschiebt die

Sozialversicherungspflicht für auf Honorarbasis tätige Lehrkräfte bis zum 1. Januar 2027. Bildungsträger und Honorarkräfte erhalten damit Zeit, ihre Strukturen an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Übergangsfrist soll mehr Planungssicherheit und rechtliche Klarheit schaffen.

www.kurzlinks.de/DtRentenversicherung

Webseite Vereinsknohow

Die Webseite vereinsknohow.de stellt umfangreiche Informationen und Praxishilfen rund um das Vereinsrecht, Vereinssteuerrecht und die Vereinsverwaltung zur Verfügung. Sie richtet sich insbesondere an Vorstände, Kassenwarte und engagierte Mitglieder in Vereinen und gibt praxisnahe Anleitungen zu allen wichtigen Fragen – von der Gründung des Vereins, über Satzungsfragen und Buchhaltung bis hin zu steuerlichen Besonderheiten. Die Seite bietet zahlreiche Muster-Vorlagen, Leitfäden und Checklisten für die tägliche Vereinsarbeit. Darüber hinaus werden aktuelle Rechtsgrundlagen, häufige Problemstellungen im Vereinsleben sowie deren Lösungen verständlich erklärt. Ziel ist es, fundiertes Wissen zu vermitteln und die Vereinsführung zu vereinfachen.

www.vereinsknohow.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Bundesverband e.V. (ANU)

Redaktion und Satz:
Larissa Donges

Kontakt: donges@anu.de
ANU Bundesverband
Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt/M.

Fotos S.1: pixabay.com